

Staatsanwalt und Privatkläger

Zur Gesetzgebungskritik

Von
Richard Schmidt



Duncker & Humblot *reprints*

STAATSANWALT UND PRIVATKLÄGER.



STAATSANWALT
UND
PRIVATKLÄGER.

ZUR GESETZGEBUNGSKRITIK.

VON

DR. RICHARD SCHMIDT,

DES. PROFESSOR DER RECHTE ZU FREIBURG I. B.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1891.

Alle Rechte vorbehalten.

Seit sich vor etwa zehn Jahren die Bemühungen der französischen Regierung, das Anklagerecht einer umfassenden Neuregelung zu unterziehen, ohne Ergebnis im Sande verlaufen haben, ist in der Gesetzgebung wie in der Wissenschaft der größeren europäischen Staaten das Interesse für diese wichtige Frage des Strafprozessrechts eingeschlummert. Da das letzte Wort über sie, wie niemand bezweifelt, noch nirgends gesprochen worden ist, so erscheint die Fortdauer der in ihrer Entwicklung eingetretenen Pause nicht gerechtfertigt. Andererseits lassen sich von der kurzen Ruhe des Streits wohlthätige Wirkungen für sein Ergebnis erwarten. Es ist zu hoffen, daß Elemente unjuristischer Anschauungen, die die bisherige Auseinandersetzung trübten, Zeit gefunden haben werden, sich zu Boden zu setzen und daß dadurch ihre Ausscheidung aus derselben erleichtert werden wird. Diese Ausscheidung betrachte ich als Hauptaufgabe des nachstehenden Aufsatzes.

Vorwiegend mit Rücksicht auf die Übersichtlichkeit der kritischen Darstellung habe ich in einem Anhang das historische und legislatorische Material gesondert behandelt. Hierdurch wird gleichzeitig die unbefangene Würdigung des letzteren ermöglicht, wie sie mir zur Erreichung eines objektiven Resultats unerläßlich scheint. Insbesondere die des englischen und französischen Anklagerechts und seiner Geschichte ist für die Stellungnahme des Gesetzgebers zur Frage von großer, vielleicht von entscheidender Bedeutung, und gerade hier bewegt sich die herkömmliche Anschauung, die z. B. auch in den Motiven zur Deutschen Straf-

prozefsordnung zu Grunde gelegt worden ist, hinsichtlich der wichtigsten Punkte in sehr erheblichen Irrtümern. Ich betrachte es deshalb als eine nichts weniger als nebensächliche Gefälligkeit, die mir Herr Dr. Ernst Schuster, Barrister-at-Law in London, erwiesen hat, indem er mir eingehende Notizen über die einschlägigen Punkte der englischen Strafrechtspflege zur Verfügung stellte, und ich darf wohl hoffen, daß nicht ich allein es sein werde, der ihm hierfür aufrichtigen Dank zollt.

Leipzig, im Mai 1891.

Richard Schmidt.

Inhalt.

	Seite
Einleitung: Der Anklagegrundsatz in der Entwicklung des Strafprozessrechts	1
Erstes Kapitel: Der Stand der Frage	9
Zweites Kapitel: Staatliche Anklage und Privatklage	19
I. Mißbrauch der Anklage	20
II. Vernachlässigung der Anklage	25
Drittes Kapitel: Staatliches Klagmonopol und subsidiäre Privatklage	31
I. Die Vorzüge der subsidiären Popularklage	32
II. Die Vorzüge der subsidiären Privatklage des Verletzten	41
III. Schattenseiten	45
Viertes Kapitel: Die Mafsregeln zum Ersatz der subsidiären Privatklage	53
I. Beschwerde bei Gericht und richterliches Untersuchungsrecht	53
II. Die prinzipale Privatklage	60
Anhang: Die Gesetzgebungen	69
A. England	71
I. Die Ausbildung der neuenglischen Privatklage	73
II. Die Privatklage unter dem Einflusse offiziellen Zwangs	88
III. Die Beseitigung des Privatanklagesystems	85
B. Frankreich	95
I. Aprise und procès extraordinaire	99
II. Partie civile und procureur du roy	102
III. Das Anklagerecht des neuen Frankreich	111
C. Deutschland	125
I. Die Partikularrechte	125
II. Die Reichsstrafprozessordnung	131
D. Österreich	141
E. Italien	145

Litteratur.

Aus der monographischen Litteratur zur Frage ist hervorzuheben:

1. Für Deutschland und Österreich:

- Glaser, Das Prinzip der Strafverfolgung. Wien 1860. (Kleine Schriften I S. 429 ff.)
- Sundelin, Die Staatsanwaltschaft in Deutschland. Ihre jetzige Gestalt in den deutschen Gesetzen, ihre Prinzipien und Bedürfnisfragen. Anklam 1860.
- v. Holtzendorff, Die Reform der Staatsanwaltschaft in Deutschland. Berlin 1864.
- Schwarze, Die Reform der Staatsanwaltschaft, im Gerichtssaal, 1864, S. 401 ff. (Gegen den Vorigen.)
- v. Holtzendorff, Die Umgestaltung der Staatsanwaltschaft vom Standpunkt unabhängiger Strafjustiz in dem Entwurf einer Strafprozessordnung für Preußen. 1865.
- Keller, Die Staatsanwaltschaft in Deutschland. Wien 1866.
- John, in der Allgemeinen deutschen Strafrechtszeitung 1873 XIII 193.
- Gneist, Vier Fragen zur deutschen Strafprozessordnung. I. Die Staatsanwaltschaft und die Privatklage. S. 16 ff. Berlin 1874.
- Heinze, Strafprozessuale Erörterungen S. 11 ff. 1875.
- Binding, Die drei Grundfragen der Organisation des Strafgerichts. 1876.
- Schütze, Das staatsbürgerliche Anklagerecht in Strafsachen. Graz 1876.
- v. Liszt, Die Privatklage in Österreich, im Gerichtssaal 1877 S. 187 ff.
- Janka, Staatliches Klagemonopol und subsidiäres Strafklagerecht. Erlangen 1879.
- Kronecker, Erörterungen über das Privatklageverfahren, Goldammers Archiv für Strafrecht XXXIII 1 ff.

2. Für Frankreich:

- Desjardins, Le juge d'instruction et le ministère public, in La France judiciaire, études, 1882/83, p. 250 ff.
- Leloir, Observations sur la réforme projetée de l'instruction criminelle, ibid., études, 1883/84, p. 249 ff.
- Pascaud, De la plainte de la partie civile, in: Revue critique 1884 p. 567.
- Hugues, Les chambres du conseil et d'accusation dans le nouveau code d'instruction, in La France judiciaire, 1885/86, p. 309 ff.

3. Für England:

- Kingborn, Crown Prosecutions, Right of reply. 1880.
- Rumsey, Prosecution of offences act, in Law Magazine t. 8 p. 314 ff.

4. Für Italien:

- Benevolo, La parte civile nel giudizio penale. Torino 1881.
- Cocito, La parte civile in materia penale. Torino 1881.
-

Einleitung.

Der Anklagegrundsatz in der Entwicklung des Strafprozessrechts.

Wer im Jahr 1891 die gesetzgeberische Gestaltung des Anklagerechts einer Kritik unterziehen will und sich zu diesem Zwecke bemüht, die Beziehung der Einzelfrage zu dem großen Gefüge des Strafprozesses klarzustellen, der wird nicht umhin können, dem Jahre, in dem wir leben, eine eigenartige Bedeutung zuzusprechen. Es ist für den Strafprozessualisten ein Jubiläumsjahr, das ihn unwillkürlich auf Centenarbetrachtungen hindrängt. Denn im September 1791 eröffnete die französische Nationalversammlung mit ihrem Dekret über Sicherheitspolizei und Kriminaljustiz eine neue Epoche in der Entwicklung des gerichtlichen Strafverfahrens, — sie schuf in diesem Dekret das Gesetz, das wir als die erste moderne Strafprozessordnung bezeichnen müssen.

Gewiß ist die zunächst in die Augen fallende Frucht der Revolution der Wechsel in der ethischen Gesamtauffassung des Strafprozesses, der sich unter ihrem Einfluß in den breiteren Schichten der europäischen Gesellschaft vollzog. Das Problem, das bei der rechtlichen Regelung des Kampfes zwischen Strafrichter und Angeklagtem zu lösen ist, trat den Recht schaffenden Staaten ins Bewußtsein. Nach Überwindung des einen Extremis, das durch die Ohnmacht der mittelalterlichen Justiz gegenüber der denkbar freiesten prozessualen Bewegung des Angeklagten gekennzeichnet war, und des andern, wie es im Laufe eines halben Jahrtausends in der fortschreitenden, bis zur Brutalität gesteigerten Nichtachtung des Individuums mehr und mehr zur Wirklichkeit geworden war, — stellte sich endlich

in der gesetzgeberischen Thätigkeit Europas ein reiferes und tieferes Verständnis für den Konflikt der beiden ungleichen Gegner, des Staats und des verbrechensverdächtigen Bürgers, ein. In dem revolutionären Frankreich erwachte zuerst das ernste Bemühen, den Zweck der gerechten Bestrafung des Schuldigen unter maßvoller Erwägung der Mittel gegen den möglicherweise Unschuldigen zu erreichen. Sämtliche Staaten des Kontinents gingen bei ihm in die Schule, und auch England — trotz Geschwornenverfassung und Habeas-Corpus-Akte — erlangte erst jetzt das rechte Bewußtsein dessen, was das Strafprozefsrecht sein soll¹.

Aber über dieser wichtigsten Errungenschaft, der klareren Einsicht in die Verantwortung des Strafprozefsgesetzgebers und die von ihm anzustrebenden Ziele, übersehen wir nur allzuleicht den bedeutsamen Schatz eigentlich praktischer Rechtsgedanken, um den uns die Revolution bereicherte.

Das gilt zumeist von dem Durchbruch der großen Grundidee, die für den Aufbau des wahrhaft guten Strafverfahrens die leitende wurde: Zurückführung der Strafrichtergewalt auf ein menschlichen Kräften angemessenes Maß. Mochten immerhin schon in den älteren Prozefsrechten, und nicht nur im englischen, praktische Ansätze vorhanden sein, die dieselbe thatsächlich zum Teil verwirklichten, — als bewußtes Rechtsprinzip entstammt sie nach ihrem innersten Wesen der Revolution. Die Kämpfer gegen das Königtum des vierzehnten Ludwig, das wir das absolute nennen, kehrten ihren Haß auch gegen das Strafprozefsgesetz dieses Königs um deswillen, weil es die Richtergewalt zur absoluten gemacht, weil es dem Richter die überspannte Aufgabe gestellt hatte, durch selbstthätige Erforschung der ersten Verbrechensspuren die Person eines Verdächtigen auszumitteln, selbst ohne Rücksicht auf den schon begründeten Verdacht und unter williger Berücksichtigung aller entlastenden Momente ein objektiv erschöpfendes Bild der angeblichen Ver-

¹ Es ist für die Beurteilung einer gesamtgeschichtlichen Entwicklung des Strafprozesses nicht zu verkennen, daß die geistige Bewegung von Locke und Hobbes und die Fortschritte des Konstitutionalismus im 18. Jahrhundert auf den englischen Strafprozefs nicht die Einwirkung geäußert haben wie Rousseau und Montesquieu und die Revolution auf den französischen. Die Entwicklung des englischen Strafprozesses stagniert gerade im 18. Jahrhundert vollständig.

brechensgeschichte herzustellen und daraus unbefangen das Urteil über Schuld oder Nichtschuld zu bilden¹. Dafs ein einziger die in seiner Hand vereinigten Thätigkeiten der Strafverfolgung, Verteidigung und Aburteilung gut verrichten solle, war nicht zu verlangen. Willkür und Despotismus eines Richtertums, das mit Verantwortlichkeit dermaßen überbürdet war, wurzelten nicht in den Menschen, sondern im Gesetz. Deshalb stürzte mit der hartherzigen Bureaukratie der Bourbonen gleichzeitig der gesetzliche Typus eines Strafrichters, der auf seinen alleinigen Schultern die drei Häupter des unparteiischen Urteilers, des energischen Feinds und des fürsorglichen Freundes des Angeklagten trug, bescheidener wurden die Anforderungen, die man an den Vertreter der Strafrechtspflege stellte, und in verschwommenen Umrissen tauchte das ideale Bild eines Strafverfahrens auf, in welchem ein unvoreingenommener Richter von einem selbständig handelnden Ankläger sowohl die Anregung zum Einschreiten gegen eine bestimmte Person als auch das Belastungsmaterial geliefert erhält, während ein ebenso selbständiger Verteidiger für dessen Ergänzung zu Gunsten des Angeklagten sorgt. Die praktische Bedeutung dieser Rechtsgedanken kann gar nicht überschätzt werden. Das Prinzip

¹ Etwa in diesem Sinne ist in dem trefflichen Aufsatz von v. Kries, Zeitschr. f. Strafrechtswissenschaft Bd. 9 S. 1 ff. („Vorverfahren und Hauptverfahren“), das Grundübel des Inquisitionsprozesses wenn auch nicht entdeckt, so doch zuerst fest formuliert worden (vgl. u. S. 6 Anm. 1. 2). v. Kries hebt mit Recht hervor, dafs für Deutschland jene Vereinigung von Ermittlung und Aburteilung in einer Person, worin die Negative der richterlichen Unparteilichkeit liegt, insofern abgeschwächt war, als wenigstens die Urteilsbildung vielfach den Fakultäten oder Obergerichten, also anderen Organen zufiel als den Ermittlung führenden, — nur sei damit um deswillen nicht viel gewonnen gewesen, weil ihnen das Material des Urteils erschöpfend von dem Beamten geliefert wurde, welchem die Strafverfolgung oblag. v. Kries unterläßt aber nicht, zu bemerken, dafs daneben auch in weitem Umfange dasjenige Gerichtskollegium mit der Urteilsfällung betraut gewesen sei, welchem der Inquirent angehörte. In Frankreich ist letzteres Verhältnis geradezu das allgemeine. In den beiden erstinstanzlichen Gerichtsklassen — den Gerichten der *présôts* und der *baillis* — ist der lieutenant criminel, der als Instruktionsrichter von der Denunziation ab die gesamte Stoffsammlung besorgt, gleichzeitig der Vorsitzende des urteilfällenden Kollegiums. Es ist also — abgesehen von dem Hinzutreten der *conseillers-asseurs* im Schlußverfahren — die Strafverfolgung, Untersuchung, Aburteilung eine fortlaufende Thätigkeit desselben Beamten. Insofern läßt sich sagen, dafs in Frankreich der sogenannte Inquisitionsprozess seine radikalste Gestaltung erhielt. Die Mitwirkung der *procureurs* ist unter dem ancien régime nicht geeignet, ihn abzuschwächen, weil ihre Thätigkeit wesentlich nur Denunziation, nicht Ermittlung ist (vgl. den Anh. B. no. II. a. E. S. 106 ff.).